

der vom liechtensteinischen Landtag im Juni 2008 verabschiedeten Totalrevision des liechtensteinischen Stiftungsrechts, welches am 01.04.2009 in Kraft trat.

Auf Stiftungen, die bis zu diesem Datum bestanden („Altstiftungen“), findet nach dem Grundsatz „Altes Recht für alte Stiftungen – neues Recht für neue Stiftungen“ die bisherige Rechtslage weiterhin Anwendung. Es gelten somit seit dem 01.04.2009 zwei unterschiedliche Stiftungsregime.<sup>11</sup> Im Zuge der Gesetzgebung wurde kritisiert, dass dieses Nebeneinander zweier Stiftungsrechte zu Rechtsunsicherheit führen könnte. Mit der Reform des Stiftungsrechts wurde daher teilweise Rückwirkung des neuen Rechts auf die in den Übergangsbestimmungen konkret bezeichneten Bereiche geregelt.<sup>12</sup>

Eine Ausnahme vom Grundsatz der Nicht-Zurückwirkung besteht für Bestimmungen betreffend die sogenannte „Foundation Governance“ sowie das öffentliche Aufsichtsrecht.<sup>13</sup>

Im Bereich des Stiftungsrechts treten in jüngster Vergangenheit Fragen der Governance zunehmend in den Vordergrund.<sup>14</sup> Dies hat auch der liechtensteinische Gesetzgeber erkannt und der Thematik der Aufsicht über Stiftungen einen hohen Stellenwert eingeräumt. Das hat dazu geführt, dass in Liechtenstein ein hoch komplexes und stark differenzierendes Mischsystem zwischen staatlicher Aufsicht bei der gemeinnützigen Stiftung und antragsbezogener gerichtlicher Kontrolle bei der privatnützigen Stiftung kodifiziert wurde.<sup>15</sup>

Im Gegensatz zum etwa in Deutschland verfolgten Top-Down-Ansatz des Aufsichtssystems<sup>16</sup> oder zur Methode der Schweiz<sup>17</sup>, welche die Stifterfreiheit in stärkerem Mass betont, hat sich in Liechtenstein ein Governance-Modell etabliert, welches der Privatautonomie auch im Hinblick auf die Kontrolle der Stiftung eine neue Bedeutung zuweist.<sup>18</sup> Schon bei der Ausgestaltung des Stiftungszwecks ist es dem Stifter freigestellt, die Stiftung je nach Überwiegen des privatnützigen oder gemeinnützigen Zweckanteils einem anderen Aufsichtssystem zu unterwerfen. Innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen

---

11 *Attlmayr/Rabanser*, Stiftungsrecht 5.

12 *Büchel* in *Schurr* 170.

13 *Attlmayr/Rabanser*, Stiftungsrecht 5.

14 *Schurr*, PSR 2010, 64.

15 *Schurr*, PSR 2010, 66.

16 Vgl. *Schurr*, Die gemeinnützige Stiftung in Liechtenstein – Potential für die Zukunft, in *Schurr* (Hrsg), Gemeinnützige Stiftung und Stiftungsmanagement (2010) 89.

17 Vgl. *Schurr* in *Schurr* 90.

18 *Jakob*, Privatautonomie und Governance – Das liechtensteinische Stiftungsrecht als gelungenes Modell einer freiheitlichen Foundation Governance? Stiftung & Sponsoring (Sonderausgabe 2015) 34.